		Eingangsstempel
Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre		
Antragsteller:		
Familienname:		
Vorname(n):		
Geburtsname:		
Geburtsdatum:		
Anschrift:	Anschrift:	
Übermittlungssperren:		
Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 32 Abs.2 LMG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.		
2 Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 2 LMG.		
3 Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien u. a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 1 LMG.		
Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 35 Abs. 3 LMG und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.		
Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum begehen und bitten um Einrichtung Einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 2 LMG.		
6 Widerspruch gegen einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet (§ 34a Abs. 2 LMG)		
Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.		
Auskunftssperre:		
8 Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung , z. B. Auskunftsersuchen offensichtlich für Direktwerbung)		
Datum und Unterschrift(en)*)		
Amtliche Vermerke:		

^{*)}Für den Antrag Nr. 5 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/Übermittlungssperren

Übermittlungssperren (1-7):

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften (Nr. 1)

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch noch § 32 Abs. 2 LMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen (Nr. 2 und 5)

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 35 Abs. 2 LMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien (Nr. 3)

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 35 Abs. 1 LMG, Parteien u. a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Adressbuchverlage dürfen nach § 35 Abs. 3 LMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Internetauskunft (Nr. 6)

Einfache Melderegisterauskünfte können gem. den Voraussetzungen des § 34a Abs. 2 LMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 34a Abs. 2 LMG dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Nr. 7)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine Datenübermittlung an das **Bundesamt für Wehrverwaltung** gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen, wenn Sie die Zusendung des Informationsmaterials nicht wünschen.

Auskunftssperren (8):

Auskunftssperre - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Nr. 8)

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.